

JUGENDSCHUTZ IN LUXEMBURG

I. Einführung

Juristen ahnden Straftaten, wurde heute morgen festgehalten; Juristen versuchen aber auch Straftaten zu verhindern. Gewalttaten bei Jugendlichen im Kontext von internationalen Fußballspielen sind in Luxemburg eher selten, von einigen Ausnahmen abgesehen.

Luxemburg ist bis jetzt glücklicherweise von ausländerfeindlichen und rechtsradikalen Gewalttaten in dem Maße, wie man sie in Deutschland und anderen Nachbarländern kennt, verschont geblieben. Dennoch sollte man sporadisch auftretende Phänomene nicht unterschätzen.

Insbesondere wirft in Luxemburg die Drogenproblematik Fragen auf, die nicht immer vom Strafrecht allein gelöst werden können, auch wenn die sogenannte Beschaffungskriminalität die logische Folge ist.

In diesem Aufsatz soll daher analysiert werden, ob das luxemburgische Strafrecht im allgemeinen und die den Jugendschutz betreffende Gesetzgebung im besonderen eine zufriedenstellende Antwort zu den Problemen, die auftreten, bietet.

Bewußt ausgeklammert werden aus Zeitgründen die zivilrechtlichen sowie prozeduralen Aspekte der Gesetze von 1971, respektiv 1992.

II. Historischer Überblick der luxemburgischen Gesetzgebung ¹

Da das luxemburgische Strafrecht sich an der belgischen Gesetzgebung orientiert, lag es nahe, daß bei den ersten Arbeiten an einem besonderen Text bezüglich des Jugendschutzes das belgische Gesetz vom 15. Mai 1912 als Vorbild genommen wurde. ²

Eine Konstante in der luxemburgischen Legislationstechnik ist übrigens das Faktum, daß beim Nachbarn abgeschrieben wird.

Im 19. Jahrhundert wurden die Jugendlichen in der staatlichen Erziehungsanstalt untergebracht, die der Volksmund als Besserungsanstalt, *Winnschou'l* oder *klenge Prisong* umschrieb.

N. A. Enschedé unterscheidet diesbezüglich in einem, im Jahre 1936 erschienenen Buch ³, fünf Perioden.

1. Die Zeit von 1810 bis 1879, in der Artikel 66 des Strafgesetzbuches den Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in die Besserungsanstalt verwies. Die Besserungsanstalt war nichts anderes als eine Abteilung des Zuchthauses, und der der Regierung zur Verfügung gestellte Jugendliche blieb in dieser geschlossenen Anstalt bis zum Ablauf der über ihn verhängten staatlichen Vormundschaft. Sie waren demselben Regime unterworfen wie die Erwachsenen. Vorzeitige Entlassung konnte nur durch einen landesherrlichen Gnadenerlaß erfolgen.
2. Die zweite Periode beginnt mit dem Inkrafttreten des heutigen Strafgesetzbuches von 1879, wo auf Grund des Artikels 72 Strafminderjährige bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Regierung zur Verfügung gestellt werden und entweder der Besserungs- oder einer Spezialanstalt zur Zwangserziehung überantwortet werden konnten. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 2. August 1939 abgeschafft.
Desweiteren sieht Artikel 76 des Strafgesetzbuches für Taubstumme vor, daß ein Freispruch wegen Mangel an Unterscheidungsvermögen erfolgen und staatliche Vormundschaft auf die Dauer von höchstens 5 Jahren verhängt

¹ Siehe Edouard Mores, *Protection de la Jeunesse, Droit comparé, Grand-Duché de Luxembourg*, in: *Les Nouvelles*, Brüssel, Larcier, 1978, S. 597

² Siehe Gutachten vom Staatsrat vom 14. März 1930

³ N. A. Enschedé, *Der Strafvollzug, Luxemburg*, 1936, S. 127

werden kann, auch wenn der Taubstumme das 16. Lebensjahr überschritten hat.

Die alte Besserungsanstalt, wenn auch unter einer verbesserten Form, blieb während dieser Periode allerdings bestehen.

3. Die dritte Periode, von 1892 bis 1912, ist durch eine verbesserte Infrastruktur der Räumlichkeiten gekennzeichnet. So bestand zum Beispiel keinerlei Gemeinschaft mehr zwischen den Insassen der Erziehungsanstalt und den eigentlichen Strafgefangenen, und eine totale Loslösung vom Gefängnis wurde angestrebt.
4. 1912 ist ein schwarzes Jahr für die Jugendfürsorge, da der Erziehungsanstalt der größte Teil der Räumlichkeiten entzogen wurde. Die Periode von 1912 bis 1920, gekennzeichnet durch den ersten Weltkrieg, fällt durch eine prekäre Handhabung des Jugendschutzes auf.⁴
5. Die fünfte Periode (1920-1935) ist durch das Streben nach einer wirklichen Verbesserung gekennzeichnet. Inzwischen hatte der belgische Gesetzgeber den Bereich des Jugendschutzes geregelt.

Das erste Gesetz betreffend den Jugendschutz geht auf den 2. August 1939⁵ zurück. Ohne es zu kommentieren, sollte jedoch im Rahmen dieses Referats die Idee des Gesetzgebers beachtet werden, daß hier der Jugendliche nicht dem Erwachsenen bezüglich des Strafrechts gleichgestellt werden sollte, eine Idee, die ja schon vorher die luxemburgische Praxis beeinflußt hatte.

Der Staatsrat hat in seinem Gutachten übrigens klar auf den Unterschied zwischen einem Jugendlichen, der auf die schiefe Bahn geraten ist, und einem erwachsenen Straftäter hingewiesen.

“Ersterer ist eher unglücklich als schuldig, und da er noch imstande ist sich zu bessern, kommt es weniger darauf an, ihn zu bestrafen als zu korrigieren.”⁶

⁴ Im Gegensatz zu anderen Ländern, wo der Gesetzgeber vorbildliche Maßnahmen getroffen hat. England: Children's Act, 1908; Belgien: Loi sur la protection de l'enfance, 1912; Schweiz: Pro juventute, 1913; Deutschland: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, 1922; Italien: Istituzione e funzionamento del tribunal per i minorenni, 1934

⁵ Loi du 2 août 1939 sur la protection de l'enfance, siehe den Kommentar von Lambert Schaus, Contribution à l'étude du droit pénal luxembourgeois. Le Code pénal. Les principales lois répressives, Pasirisie luxembourgeoise, Bd. 15, S. 209 ff.

⁶ Gutachten vom Staatsrat vom 14. März 1930

Das luxemburgische Gesetz von 1939 unterschied sich unter anderem vom belgischen Text von 1912 insofern als die strafrechtliche Volljährigkeit auf 18 Jahre festgesetzt wurde.

Nachdem in Belgien der Jugendschutz durch ein Gesetz vom 8. April 1965 abgeändert wurde, hat der luxemburgische Gesetzgeber, der sich wieder an das belgische Gesetz angelehnt hat, für das Gesetz vom 12. November 1971⁷ gestimmt, das bis 1992 den Basistext in punkto Jugendschutz darstellte.

III. Das Gesetz vom 12. November 1971 und die Gesetzesreform vom 10. August 1992⁸

Das Gesetz von 1971 wurde 1992 abgeändert, nachdem die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Jahr 1979 zum Jahr des Kindes erhoben hatte. Die Arbeiten an dem neuen Gesetz dauerten also über 10 Jahre und brachten Änderungen im zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bereich. Dennoch wurde das Gesetz von 1971 nicht in wesentlichen Punkten abgeändert.

Daneben regeln auch Spezialtexte spezifische Bereiche, auf die im folgenden Kapitel zurückzukommen sein wird.

Die neue Gesetzgebung sollte unter anderem dem Jugendlichen einen besseren sozialen und juristischen Schutz gewährleisten sowie einem Arzt die Möglichkeit einräumen, gegen den Willen der Eltern einen Eingriff beim Minderjährigen zu vollziehen.⁹

Wesentliches hat das Gesetz von 1992 im Strafrecht allerdings nicht geändert. Der folgende Kommentar bezieht sich daher auch parallel auf das Gesetz von 1971, das also 1992 abgeschafft wurde, obschon die wesentlichen Bestimmungen ohne weiteres übernommen wurden.

⁷ Mémorial 1971, 2063-2072

⁸ Mémorial 1992, 2196-2202

⁹ Siehe Documents parlementaires n° 2557 5, Bericht der Commission juridique vom 18. März 1992

1. Die verschiedenen Maßnahmen

Da sich dieses Referat im Rahmen der Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen bewegt, sehen wir von einem Kommentar der zivilrechtlichen Bestimmungen, die das Fürsorgerecht betreffen, ab.

Was den strafrechtlichen Aspekt des Gesetzes angeht, behält der Text die besondere Gerichtsbarkeit, das Jugendgericht, bei.

Der Jugendrichter ist befugt, eine Reihe von Maßnahmen gegenüber dem Jugendlichen zu treffen. Diese Maßnahmen sind nicht als Strafe zu betrachten, obschon einige davon einen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeuten.

Artikel 13¹⁰ des Gesetzes von 1971 sah die *überwachte Freiheit*¹¹ und die *überwachte Unterbringung*¹² des Jugendlichen vor, wobei unterstrichen werden sollte, daß die Überwachung von Jugendschutzdelegierten gewährleistet wurde.

Dieser Artikel wurde durch Artikel 1 des Gesetzes von 1992 abgeändert.

Artikel 1 spricht jetzt an Stelle von überwachter Freiheit von *Erziehungsunterstützung*¹³, ein Begriff, der schon zuvor in Belgien angewandt wurde und wobei der Akzent auf die edukative Funktion der Maßnahme gelegt wird.

Des weiteren kann die Fürsorge auch von einer anderen Person als der des Jugendschutzdelegierten, der dem Justizministerium untersteht, gewährleistet werden.

Das Jugendgericht kann allerdings auch lediglich einen *Verweis* mit der Auflage verhängen, daß die Personen, die das Fürsorgerecht haben, den Minderjährigen in Zukunft besser überwachen sollen.

Umgekehrt kann der Jugendrichter in besonders gravierenden Fällen den Minderjährigen in eine Anstalt *überweisen*.¹⁴ Da das Gericht diese Maßnahme über-

¹⁰ Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1992 abgeändert

¹¹ *Liberté surveillée*

¹² *Placement surveillé*, bei einer Vertrauensperson oder in einem Heim

¹³ *Assistance éducative*

¹⁴ *Etablissement de rééducation de l'Etat*

wacht, ist die ehemalige Idee der Zuverfügungstellung an die Regierung schon 1971 nicht mehr in den Gesetzestext übernommen worden.

Die überwachte Unterbringung sowie die Überweisung können jederzeit in eine Erziehungsunterstützungsmaßnahme umgewandelt werden. Diese erfolgt nach eingelegetem Widerspruch und unter Berücksichtigung der Rechtsmittel.

Das Gericht kann auch verschiedene Auflagen machen, falls es entscheidet, daß der Minderjährige in seinem familiären Umfeld verbleiben soll.

Des weiteren kann das Gericht ein medizinisches Gutachten gemäß Artikel 17¹⁵ anordnen oder den Minderjährigen, gemäß Artikel 18¹⁶, in eine Disziplinaranstalt überweisen.

Diese Maßnahmen enden bei Volljährigkeit mit Ausnahme der Hypothesen, die in Artikel 15 und 16 des Gesetzes¹⁷ vorgesehen sind, d.h. wenn eine Tat vorliegt, die das Strafgesetzbuch bezüglich des materiellen Tatbestandes als Verbrechen qualifiziert. Die Verlängerung dieser Maßnahmen kann jedoch das 25. Lebensjahr des Jugendlichen nicht überschreiten.

Jeder Minderjährige, der sich also einer Straftat schuldig gemacht hat, wird im Prinzip nicht dem Strafrichter, sondern dem Jugendrichter vorgeführt.¹⁸

Das Gesetz sieht jedoch die Möglichkeit vor, daß das Jugendgericht den Fall der Staatsanwaltschaft übermitteln kann, damit der Minderjährige an eine normale Strafkammer verwiesen werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Minderjährige 16 Jahre alt ist.¹⁹ In der Praxis ist jedoch diese Hypothese sehr selten.

Auch kann der Untersuchungsrichter in Ausnahmefällen oder wenn ein Notstand vorliegt, gemäß Artikel 33 des Gesetzes von 1992 sich selbst beauftragen oder

¹⁵ Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 1992

¹⁶ Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 1992

¹⁷ Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. August 1992

¹⁸ Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. November 1971, Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 1992

¹⁹ Artikel 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. November 1971, Artikel 32 des Gesetzes vom 10. August 1992

vom Staatsanwalt beauftragt werden, einen Fall zu bearbeiten. Artikel 81, Absatz 4 der Strafprozeßordnung sieht vor, daß einem Minderjährigen automatisch ein Rechtsbeistand vermittelt wird.

Diese Übermittlungs-Entscheidung kann jedoch angefochten werden. Die Strafkammer kann sich jedoch nicht als inkompetent erklären.²⁰

Während der laufenden Prozedur hat der Richter gemäß Artikel 24 des Gesetzes von 1992 das Recht, als vorläufige Maßnahme den Minderjährigen in ein Disziplinarheim oder in eine andere Institution zu überweisen. Dies ist bei gefährlichen Tätern oder Drogenabhängigen von besonderer Bedeutung. Wenn der Richter die Überweisung in ein Disziplinarheim verordnet, läßt er sich über den Gefährlichkeitsgrad des Minderjährigen aufklären.

Artikel 25 des Gesetzes von 1992 erlaubt dem Untersuchungsrichter oder der Staatsanwaltschaft in gravierenden Fällen ähnliche vorläufige Maßnahmen zu treffen.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß Artikel 24 des Gesetzes von 1971 sowie Artikel 15 des Gesetzes von 1992 bestimmen, daß die Entscheidungen des Jugendrichters nicht in das normale Strafregister eingetragen werden.

Artikel 18 des Gesetzes von 1992 enthält die wichtige Bestimmung, daß ein Minderjähriger einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen kann.

2. Gründe

Die oben angeführten Maßnahmen können in verschiedenen Fällen verordnet werden. Damit der Richter eine der Maßnahmen verhängen kann, muß ein Grund vorliegen.

Artikel 20 des Gesetzes von 1971, bzw. Artikel 7 des Gesetzes von 1992, definieren diese Gründe.

²⁰ Artikel 14 in fine des Gesetzes vom 12. November 1971

So bestimmt Artikel 7 des Gesetzes von 1992, daß regelmäßige Abwesenheit von der Schule, Unzucht, Geldspiel, Handel, eine Beschäftigung, die den Minderjährigen der Prostitution, dem Betteln, dem Vagabundentum oder der Kriminalität aussetzt, solche Gründe sind.

Des weiteren kann eine Maßnahme gegen einen Minderjährigen verhängt werden, dessen physische oder geistige Gesundheit, Erziehung oder soziale bzw. moralische Entwicklung gefährdet ist. In der Praxis greift man auch bei regelrechten Straftaten auf diese Möglichkeit zurück.

Das Jugendgericht oder der Staatsanwalt wird vom Vater, der Mutter, der Person, der die Fürsorge zusteht, von jedem Befugten aus dem Bereich der Erziehung, der Gesundheit oder der öffentlichen Unterstützung, von jedem Polizeibeamten oder vom Minderjährigen selbst informiert.

Im allgemeinen ist jedoch jede Tat, die den materiellen Tatbestand einer Straftat erfüllt, ein Grund für den Jugendrichter, eine Maßnahme zu verhängen.

Nach Artikel 32 des Gesetzes von 1992 kann ein über 16 Jahre alter Minderjähriger auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor eine normale Strafkammer verwiesen werden. Wie schon angedeutet, ist diese Hypothese eher selten.

IV. Andere Texte im Rahmen des Jugendschutzes

Das Gesetz vom 12. Juli 1991 hat schon vor der Reform von 1992 verschiedene Änderungen im Bereich des Jugendschutzes eingeführt.²¹

So wurde in diesem Text die Organisation der Erziehungsanstalten festgelegt.

Diese Zentren²² haben verschiedene Aufgaben²³:

²¹ Loi du 12 juillet 1991 portant organisation des centres socio-éducatifs de l'Etat, Mémorial, 1991, 1008; siehe auch das Règlement grand-ducal du 9 septembre 1992 portant sur la sécurité et le régime de discipline dans les centres socio-éducatifs de l'Etat und das Règlement ministériel du 20 mai 1993 concernant l'organisation interne des centres socio-éducatifs de l'Etat.

²² Die Erziehungsanstalten in Dreibern und Schrassig

²³ Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1991

1. Eine sozio-educative Aufgabe.
2. Eine beratende Aufgabe.
3. Eine Überwachungsaufgabe im Rahmen des Gesetzes über den Jugendschutz.
4. Einen Lehrauftrag.

Nach Artikel 3 dieses Gesetzes unterstehen diese Zentren nicht mehr dem Justizminister sondern dem Familienminister. Der Familienminister ernennt auch die Direktoren der Zentren. Die Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes über den Jugendschutz werden vom Jugendrichter getroffen. Der Lehrauftrag dieser Zentren fällt unter die Kompetenz des Unterrichtsministers.

Diese Gesetzgebung fällt durch besondere Flexibilität auf. So können zum Beispiel auch Jugendliche aufgenommen werden, gegen die keine Entscheidung vom Jugendrichter gefällt wurde. Des weiteren können die Altersgrenzen, die im Gesetz über den Jugendschutz bezüglich der Maßnahmen festgehalten sind, auf Antrag überschritten werden.²⁴

Eine Überwachungs- und Koordinationskommission umrahmt die Zentren. Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Familienminister, Unterrichtsminister und dem Generalstaatsanwalt ernannt werden.²⁵

Das Personal dieser Anstalten setzt sich aus Psychologen, Pädagogen, Ergotherapeuten, Professoren, Lehrern usw. zusammen.²⁶

Nach Artikel 5 der Verordnung vom 20. Mai 1993²⁷ werden diese Beamten einer kontinuierlichen Weiterbildung unterzogen.

Diese rezente Verordnung definiert des weiteren im einzelnen die Pflichten des Personals.

Interessant ist im besonderen nach Artikel 24 der Verordnung die Einführung einer "Quality audit group", die sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die vom Familienminister ernannt werden. Dieses Gremium unterstützt die Überwa-

²⁴ Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1991

²⁵ Artikel 5 ff. des Gesetzes vom 12. Juli 1991

²⁶ Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 1991

²⁷ Règlement ministériel du 20 mai 1993 concernant l'organisation interne des centres socio-éducatifs de l'Etat

chungs- und Koordinationskommission und besucht in regelmäßigen Abständen die Zentren.

V. Allgemeine Texte im Bereich des Strafrechts

Neben den klassischen Texten des Strafgesetzbuches betreffend Mord, Körperverletzung, Delikte gegen das Eigentum sowie dem Text bezüglich der Ahndung der Drogendelikte sollte man in diesem Referat im Rahmen der Diskussion über Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen auf die luxemburgische Gesetzgebung vom 9. August 1980²⁸ hinweisen, in der insbesondere Taten geahndet werden, die durch Rassenhaß motiviert sind. Im Rahmen dieser Bestimmung können Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten verhängt werden.

Leider hat sich der luxemburgische Gesetzgeber noch nicht dazu durchgerungen, in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Mord, Körperverletzung oder sonstiger Straftaten den erschwerenden Umstand des Rassenhasses vorzusehen.

VI. Die Arbeiten internationaler Organisationen

Zum Schluß dieses Vortrags möchte ich noch kurz auf die Arbeiten internationaler Organisationen im Bereich des Jugendschutzes hinweisen.

Es sollte zunächst unterstrichen werden, daß der Jugendschutz im Lichte der verschiedenen Konventionen im Bereich der Menschenrechte gewährleistet werden soll.

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist sicherlich das wirksamste Instrument, da die luxemburgische Rechtsprechung sie als unmittelbar anwendbar ansieht, allerdings nur als Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Die Drittwirkung

²⁸ Artikel 454 und 455 des Strafgesetzbuches. Siehe auch Human Rights and Freedom of Expression in Luxembourg, *Annales de droit luxembourgeois*, 1992, 210-227; vgl. das belgische Gesetz vom 30. Juli 1981 (Loi du 30 juillet 1981 tendant à réprimer certains actes inspirés par le racisme ou la xénophobie) und der Kommentar: Didier Batselé, Michel Hanotiau und Odile Daurmont, *La lutte contre le racisme et la xénophobie*, Brüssel, Nemesis, 1992.

der Menschenrechte könnte in diesem Zusammenhang eine Antwort zur Jugendkriminalität im Kontext der rechtsextremen Problematik bieten.

Die universelle Deklaration der Menschenrechte sowie der Vertrag über die Rechte des Kindes sind nicht unmittelbar anwendbar, da erstere nicht als *self-executing* angesehen wird, letzterer noch nicht vom luxemburgischen Gesetzgeber ratifiziert worden ist.

Im Jahre 1989 hat die UNO-Generalversammlung die Kinderrechtskonvention gutgeheißen und sie den Mitgliedstaaten zur Unterschrift vorgelegt.

Dieses Abkommen hat die Zustimmung von 59 Ländern erhalten und beinhaltet die Minimalrechte der Kinder.

Ohne in Einzelheiten eingehen zu können, will ich in diesem Referat darauf hinweisen, daß das Recht auf Leben, das Recht auf eigene Identität, das Recht zum Schutz gegen Gewalt und Brutalität, gegen Ausnutzung, gegen Drogen in diesem Text festgehalten sind.

Der größte Teil dieser Auflagen wurde schon vom luxemburgischen Gesetzgeber als Schutzmaßnahmen durch verschiedene Texte gewährleistet.

Wenn Artikel 18 Abschnitt 1 der Konvention die Verantwortung für die Erziehung in erster Linie den Eltern überträgt und somit die Familie in den Vordergrund setzt, ist es erfreulich zu beobachten, daß das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 1991 gemäß Artikel 3 die Erziehungszentren nicht mehr dem Justizminister sondern dem Familienminister unterstellt hat, und somit die Maßnahmen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes bewußt aus dem klassischen Strafrecht ausklammert.

Die Kritik, die die belgische Rechtslehre übt, kann man also nicht ohne weiteres auf Luxemburg anwenden.

So wurde zum Beispiel in Belgien hervorgehoben, daß der Unterschied zwischen einer Maßnahme und einer Strafe nicht genügend unterstrichen wird, oder

daß die Maßnahme vom Richter als verkleidete oder getarnte Strafe benutzt wird.²⁹

Eine Frage bleibt allerdings das Recht auf uneingeschränkte Religionsfreiheit im Zusammenhang mit der Sektenproblematik, die auch Luxemburg nicht verschont hat.

Auf regionaler Basis bestehen im Rahmen des Europarates neben der europäischen Menschenrechtskonvention verschiedene Empfehlungen, die das Kind und den Jugendlichen vor dem negativen Einfluß der Medien, der Drogen usw. schützen sollen.³⁰ Die Umsetzung dieser Texte in das positive Recht ist allerdings mit technischen Schwierigkeiten verbunden.

Man kann also diesen ersten Tag des Kolloquiums über Gewaltbereitschaft mit zwei positiven oder optimistischen Noten abschließen indem man festhält, daß der luxemburgische Gesetzgeber den Akzent auf die Erziehung gelegt hat und die Repression soweit nur möglich in den Hintergrund stellt. Auch ist es erfreulich zu sehen, daß Luxemburg mit seinem verhältnismäßig hohen Anteil an ausländischen Mitbürgern nicht mit xenophobischen Straftaten konfrontiert ist.

²⁹ Siehe Colette Somerhausen, Une recommandation nouvelle du Conseil de l'Europe, in: Justice et jeunes délinquants, En hommage à Lucien Slachmuylder, Bruylant, 1989, S. 22 ff.

³⁰ Siehe Pascale Boucaud, Le Conseil de l'Europe et la protection de l'enfant, L'opportunité d'une convention européenne des droits de l'enfant, Conseil de l'Europe, 1989.